



<b>Betriebsausschuss</b>		öffentlich		
<b>am 01.12.2011</b>		Vorlagen-Nr.: FB 3/483/2011		
Nr. 3 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 09.11.2011		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Betriebsausschuss	01.12.2011		Vorberatung	

**Beratungsgegenstand:**

**Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren**  
hier: Neuerlass

**I. Beschlussvorschlag:**

Dem Rat wird empfohlen, die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren zu erlassen.

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 7 GO NRW, §§ 2, 4, 6 und 7 KAG NRW, Zuständigkeitsregelung des Rates

**III. Sachverhalt:**

Die Verwaltung hat die Gebühren für die Klärschlamm Entsorgung sowie die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für 2012 neu kalkuliert. Die in dem vorgeschlagenen Satzungsentwurf enthaltenen Gebührensätze basieren auf den in der Anlage beigefügten Kalkulationen Gebührenhaushalt Stadtentwässerung und Gebührenhaushalt Klärschlamm Entsorgung.

**A) Klärschlamm Entsorgung**

Die Gebühren für die Klärschlamm Entsorgung stellen sich für das Jahr 2012 wie folgt dar:

	<u>2012</u>	<u>2011</u>	<u>Veränderung</u>
Grundgebühr je Abfuhr	122,17 €	108,89 €	+ 13,28 €
Gebühr je cbm	8,83 €	6,64 €	+ 2,19 €

Für eine Abfuhrmenge von 4 cbm ergeben sich folgende Gebühren:

	<u>2012</u>	<u>2011</u>	<u>Veränderung</u>
Grundgebühr	122,17 €	108,89 €	
4 cbm Klärschlamm	35,32 €	26,56 €	
Gesamtgebühr	157,49 €	134,45 €	+ 23,04 €

Die Gebührenerhöhungen resultieren zum größten Teil aus einem Fehlbetrag aus 2010 in Höhe von 2.449,85 €, der anteilig in Höhe von 816,62 € in die Gebührenkalkulation eingerechnet wurde. Die übrigen Kostenänderungen gleichen sich in etwa aus.

Im Übrigen wird auf die in der Anlage beigefügte Gebührenkalkulation Klärschlamm Entsorgung verwiesen.

## **B) Gebührenkalkulation Stadtentwässerung 2012**

Die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser stellen sich für das Jahr 2012 wie folgt dar:

	<u>2012</u>	<u>2011</u>	<u>Veränderung</u>
Schmutzwassergebühr Vollanschluss	2,34 €	2,24 €	+ 0,10 €
Niederschlagswassergebühr Vollanschluss	0,60 €	0,62 €	- 0,02 €

Bei der Gebührenkalkulation für Schmutz- und Niederschlagswasser sind die voraussichtlichen Aufwendungen für 2012, ein Gebührendefizit für Schmutzwassergebühren aus dem Jahr 2010 in Höhe von 21.869,46 € sowie die Gebührendefizite für Niederschlagswassergebühren aus den Jahren 2009 und 2010 in Höhe von 167.550,13 € berücksichtigt worden. Die Gebührenerhöhung resultiert aus Kostensteigerungen im Bereich Schmutzwasser in Höhe von rd. 90.000,00 €.

In 2007 wurde vom Rat der Stadt Lüdinghausen festgelegt, dass bei den zukünftigen Gebührenkalkulationen eine angemessene Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt werden soll. Der Zinssatz sollte jährlich steigend bis maximal 4 % sein. Um die Eigenkapitalverzinsung ermitteln zu können wurde in einer Nebenrechnung als Kalkulationsgrundlage das Eigenkapital aus der Bilanz bestehend aus Stammkapital, allgemeiner Kapitalrücklagen und der Gewinnrücklage berücksichtigt. Für 2012 ergibt sich eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 403.850,32 € (Zinssatz 4 %; Berechnung siehe Gebührenkalkulation Stadtentwässerung 2012 - Anlagenspiegel Kapitalverzinsung).

Gemäß Entscheidung des OVG Münster ist zur Berechnung der kalkulatorischen Gesamtverzinsung für das aufgewandte Kapital ein Zinssatz in Höhe von 7 % angemessen. Aufgrund der Kapitalmarktlage dürfte bei einer vorsichtigen Schätzung ein realistischer Zinssatz nicht über 6,9 % liegen (Dies wird auch vom Städte- und Gemeindebund NRW empfohlen). Durch die tatsächlich eingesetzten Fremdkapitalzinsen in Höhe von 365.000,00 € und einer Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 403.850,32 € (siehe Nebenrechnung) werden insgesamt 768.850,32 € als kalkulatorische Verzinsung in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Dies entspricht einem kalkulatorischen Gesamtzinssatz in Höhe von 4,79 %, der somit deutlich unter der vorgegebenen Obergrenze von 6,9 % liegt.

Im Übrigen wird auf die in der Anlage beigefügte Gebührenkalkulation Stadtentwässerung verwiesen.

## **C) Kanalanschlussbeiträge**

Der 3. Abschnitt (Beitragsrechtliche Regelungen) der derzeit gültigen Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren entspricht in seinen Formulierungen und Regelungen zum Teil nicht mehr der derzeit aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Aus Sicht der Verwaltung ist daher eine Anpassung an die Mustersatzung notwendig.

Die wesentlichen Änderungen des 3. Abschnittes zur derzeit gültigen Beitragssatzung sind im beigefügten Satzungsentwurf fett-kursiv hervorgehoben und werden nachfolgend erläutert:

### **§ 13 Absatz 1:**

Durch die Aufnahme des Begriffs „durchschnittlich“ soll die bisher schon übliche Vorgehensweise auch dem Wortlaut nach in der Satzung präzisiert werden. Die Formulierung folgt der Empfehlung in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Der durchschnittliche Aufwand ist der für eine

bestimmte Rechnungsperiode im Wege der Gesamtabwasseranlage.

Schätzung zu ermittelnde Aufwand für die

#### **§ 15 Absatz 2 Buchst. a) und b):**

Die hier getroffenen Festsetzungen weichen von den derzeitigen Regelungen insofern ab, als dass auch bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich die tatsächliche Grundstücksgröße zugrunde gelegt wird, um eine Ungleichbehandlung von beispielsweise gegenüberliegenden Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes liegen, zu vermeiden. Die derzeitige Satzungsregelung hat zur Folge, dass Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes mit ihrer gesamten Fläche zugrunde gelegt werden, während bei von der Bebauung her vergleichbaren Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes die Tiefenbegrenzung angewendet würde, was u. U. zu geringeren Grundstücksgrößen führen kann. Die Anwendung der Tiefenbegrenzung soll daher nur noch auf die klassischen Ortsrandlagenfälle, bei denen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich hineinragen, angewendet werden.

#### **§ 15 Absatz 2 Buchst. c):**

Die hier getroffene Regelung für Außenbereichs-Grundstücke basiert auf der Annahme, dass eine Bebauung im Außenbereich noch am ehesten mit Kleinsiedlungsgebieten gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu vergleichen ist. Gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO liegt die Obergrenze für die Grundflächenzahl von Kleinsiedlungsgebieten bei 0,2. Eine derartige Satzungsregelung ist in der jetzt gültigen Satzung nicht enthalten.

Die bisher angewandte Bildung von sog. „wirtschaftlichen Einheiten“ erweist sich zuweilen als schwierig und unter Umständen als juristisch angreifbar. Konkret wird bei der Bildung einer wirtschaftlichen Einheit ein Katasterplan zugrunde gelegt, in dem rund um das Wohnhaus ein „virtuelles Grundstück“ zeichnerisch gebildet wird, dessen Fläche dann zur Berechnung des Kanalanschlussbeitrages dient. Die hier im Entwurf vorgesehene Regelung stellt demgegenüber eine wesentlich eindeutiger und nachvollziehbarere Lösung dar. Entsprechende Regelungen sind beispielsweise auch in den Satzungen der Städte Dülmen und Coesfeld vorzufinden.

#### **§ 15 Absatz 3:**

Die festgelegten Nutzungsfaktoren entsprechen den Empfehlungen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Die Nutzungsfaktoren werden zudem an die bereits derzeit gültigen Nutzungsfaktoren der Erschließungsbeitragssatzung und der Straßenausbausatzung angepasst, um künftig eine einheitliche Regelung in allen drei Beitragssatzungen zu erreichen.

#### **§ 15 Absatz 4:**

Die Regelungen in Absatz 4 bzgl. der Ermittlung von Vollgeschossen bei lediglich festgesetzten maximalen Gebäudehöhen sind neu aufgenommen worden, da es vereinzelt solche Bebauungsplangebiete in Lüdinghausen gibt. Die in Absatz 4 vorgesehenen Werte von 3,60 m und 2,80 m sind Vollgeschoss-Durchschnittswerte, die anhand einer großen Zahl von Stichproben aus unterschiedlichsten Baugebieten und Bauepochen konkret ermittelt und für den Satzungsentwurf leicht auf- bzw. abgerundet wurden (rechnerisch ermittelte Werte: 3,64 m in Gewerbegebieten; 2,79 m in sonstigen Baugebieten).

#### **§ 15 Absatz 7:**

Der vorgesehene Wert orientiert sich an dem in der Mustersatzung empfohlenen Wert. Er weicht von dem in der derzeit gültigen Anschlussbeitragssatzung festgelegten Wert ( $33 \frac{1}{3}$ , bzw. 0,33) nach oben ab. In der derzeitigen Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird ebenfalls bereits ein „Gewerbe-Zuschlag“ in Höhe von 0,5 festgesetzt. Nach Auffassung der Verwaltung sollte wie bei den Nutzungsfaktoren (siehe Erläuterungen zu § 15 Absatz 3) auch hier eine einheitliche Regelung in allen städtischen Beitragssatzungen angestrebt werden.

#### **4. Abschnitt, Schlussbestimmungen:**

Die Regelungen des neu hinzugefügten 4. Abschnittes entsprechen denen der Mustersatzung. Die hier formulierten Vorschriften gelten bereits kraft höherrangiger Rechtsvorschriften (Abgabenordnung, Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW, Verwaltungsgerichtsordnung) und werden in der Satzung lediglich nochmals aufgeführt.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage zu dieser

4  
Sitzungsvorlage beigefügt.

**IV. Finanzielle Auswirkungen:**

- Fehlanzeige -

Anlagen:

Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und  
Abwassergebühren

Gebührenkalkulation Klärschlammentsorgung 2012

Gebührenkalkulation Stadtentwässerung 2012